



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Steg.

### A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 1, 6, 7, 9 und 16 der Gemeinde Steg;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 10 vom 10. März 2006;
5. Die Einsprache der Forces motrices Valaisannes SA, Chippis vom 6. April 2006;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises II vom 27. April 2006;
7. Der Bericht der Gemeinde Steg vom 25. April 2006;
8. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Steg;

## B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Steg an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 10. März 2006. Es ist eine Einsprache eingereicht worden.
4. Behandlung Einsprache Forces motrices Valaisannes SA, 3965 Chippis

Der Forces motrices Valaisannes SA obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung verschiedener Hochspannungsleitungen (220 kV und 65 kV), welche über das Gemeindegebiet Steg verlaufen. Über das Gebiet der Gemeinde Steg verläuft ebenfalls die 132 kV-Hochspannungsleitung Massaboden-St. Léonard der SBB. Die Forces motrices Valaisannes SA ist hierfür verantwortlich für die Kontrolle und den Unterhalt.

Die Forces motrices Valaisannes SA stellt das Begehren, gleichzeitig mit Genehmigung der Waldfeststellungspläne sei den Leitungsbetreibern sowie deren Beauftragten das Recht einzuräumen, das Gebiet in der Wald- wie auch in der Schutzzone im Bereich der Leitungen jederzeit zwecks Bau, Kontrolle, Instandhaltung und Umbau der Leitungen betreten und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen belegen zu können. Im Weiteren seien die Betreiber der Leitungen zu berechtigen, die die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher unter vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer entfernen, kappen oder ausasten zu können.

Der Waldcharakter wird durch die Einsprache nicht bestritten und somit bestätigt. Die geforderten Rechte sind über von diesem Verfahren unabhängigen Verträgen zu regeln.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

## C. ENTSCHEIDET

### 1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 1, 6, 7, 9 und 16) "**Waldkataster der Gemeinde Steg**" vom 7. März 2006 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.

*m*

- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

## 2. Einspracheentscheid

Die Einsprache Forces motrices Valaisannes SA, 3965 Chippis ist gegenstandslos weil der Waldcharakter nicht bestritten wird. Es wird darauf nicht eingetreten.

## 3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

## 4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

## 5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

## 6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- Forces motrices Valaisannes SA, 3965 Chippis
- Gemeinde Steg, 3940 Steg

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

## 7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 24. Mai 2006.

Der Präsident:

  
Thomas Burgener



Der Staatskanzler:

  
Henri J. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 7. Juni 2006

  
Dienststelle für Wald und Landschaft